

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1977	Nummer 39
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7820	15. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Bau, Ausbau und Verbesserung von Lager-, Reinigungs-, Sortier-, Verpackungs- und Absatzeinrichtungen für Obst und Gemüse	532
7820	15. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	536

I.**7820****Richtlinien****zur Gewährung von Zuschüssen für Bau, Ausbau und Verbesserung von Lager-, Reinigungs-, Sortier-, Verpackungs- und Absatzeinrichtungen für Obst und Gemüse**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 15. 4. 1977 – II B 3 – 2310.1 – 2810**1 Verwendungszweck**

Zusammenfassung der Produkte sowie Verbesserung der Angebotsstruktur und der Markttransparenz; Anpassung der Produktion und Vermarktung an die Erfordernisse des modernen Marketing; Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger.

2 Zuwendungsberechtigte

Träger gemeinschaftlicher Absatzeinrichtungen der Erzeuger sowie von Handels-, Be- und Verarbeitungsunternehmen, in der Regel Erstabnehmer für frisches Obst und Gemüse, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
Einzelne Erzeugerbetriebe sind nicht zuwendungsberechtigt.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- 3.1 sich das zu fördernde Vorhaben im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan für die Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse in NW einordnet,
- 3.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens und die Auslastung der geplanten Kapazitäten durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person dargelegt wird,
- 3.3 im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben; die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen,
- 3.4 mindestens 5 Jahre lang wenigstens 40% der Aufnahmekapazität an Obst und Gemüse durch Lieferverträge mit Erzeugern gebunden werden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Satzungs- oder statutenmäßige Verpflichtungen der Erzeuger stehen den Lieferverträgen gleich.

4 Zuwendungsfähige Ausgaben**4.1 Zuwendungsfähig sind:**

- 4.1.1 Neu- und Ausbau von Lager-, Reinigungs-, Sortier-, Verpackungs- und Absatzeinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen, Ankauf der erforderlichen Grundstücke, Transportfahrzeuge für die Erfassung sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven,
- 4.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen;
- 4.1.3 die Kosten der Vorplanung.
- 4.2 Die technischen Einrichtungen der Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 umfassen auch die mit der Aufstellung einer EDV-Anlage verbundenen Erstinvestitionen wie Raumklimatisierung, Elektroinstallation und Erstprogrammierung.
- 4.3 Wenn die nach Nrn. 4.1.1 bis 4.2 zuwendungsfähigen Maßnahmen nur zu einem Teil der Lagerung und Vermarktung von Obst und Gemüse dienen sollen, sind nur die hierauf entfallenden anteiligen Ausgaben zuwendungsfähig.

4.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- 4.4.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

- 4.4.2 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.4.3 Wohnbauten und Zubehör,

- 4.4.4 Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Personen- und Personenkombiwagen, Vertriebsfahrzeuge,

- 4.4.5 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, gewährte Rabatte und Skonti, sonstige Preisnachlässe, Mehrwertsteuer,

- 4.4.6 Ersatzbeschaffungen, d. h. Ersatz aussonderungsbedürftiger Einrichtungen und Gegenstände bei unveränderter Funktion.

- 4.5 Erreichen die gesamten zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht die Mindestinvestitionssumme von 0,2 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.1 bzw. 0,1 Mio DM bei Maßnahmen nach 4.1.2, so kann das Vorhaben nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

- 4.6 Überschreiten die gesamten zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens die Höchstinvestitionssumme von 5 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.1 bzw. 2 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.2, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestitionssumme überschreitenden Teil der zuwendungsfähigen Projektkosten nicht gefördert werden.

- 4.7 Förderungsfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch in längstens 5 Jahren durchgeführt sein.

5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, die 25% der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens nicht überschreiten dürfen.

6 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind:

die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte für den Bereich der Erzeugerorganisationen und anderer Absatzeinrichtungen der Erzeuger,
das Landesamt für Ernährungswirtschaft NW für den Bereich der Obst- und Gemüseverarbeitungsindustrie und des Handels.

7 Bewilligung

- 7.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, für die die Planung und Vorbereitung abgeschlossen sind und für die Vorbescheide über die bauaufsichtliche Genehmigung vorliegen.

- 7.2 Sachlich begründete Projektänderungen eines bereits bewilligten Gesamtvorhabens bedürfen vor ihrer Inangriffnahme der Einwilligung der Bewilligungsbehörde. Wenn diese Einwilligung nicht beantragt oder versagt wird, bleiben die Änderungen von der Förderung ausgeschlossen.

8 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung, Wertausgleich

- 8.1 Für den Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung der Zuwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VVLHO), soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

9 Besondere Bewirtschaftsgrundsätze

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen,

- 9.1.1 wenn geförderte Objekte ohne Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von technischen Einrichtungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung, d. h. bei Außerbetriebnahme aufgrund von Verschleiß, Verlust oder innerbetrieblicher Rationalisierung im Sinne von Ziffer 4.1.2 dieser Richtlinien.

- 9.2 Der Rückforderungsanspruch entfällt,

- 9.2.1 soweit mit den Zuwendungen Bauten, der Erwerb von Grundstücken oder bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) an;
- 9.2.2 soweit mit den Zuwendungen Sachen und technische Einrichtungen gefördert worden sind, nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung der Maschinen und Geräte oder bei Einbauten vom Zeitpunkt der Fertigstellung der betreffenden baulichen Maßnahmen an. Das gilt auch, wenn bei einer Veräußerung vor Ablauf dieser Frist der Veräußerungserlös für die Wiederbeschaffung gleichartiger technischer Einrichtungen verwendet wird;
- 9.2.3 mit jedem Jahr der zweckentsprechenden Nutzung mit 20% bei beweglichen Gegenständen (Sachen) und technischen Einrichtungen, mit 5% bei Gebäuden.
- 9.3 Für Gegenstände und Grundstücke, die zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, hat der Zuwendungsempfänger für den nach Nr. 9.2.3 sich ergebenden prozentualen Anteil einen Wertausgleich zu leisten, wenn Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden oder wenn über sie verfügt wird oder wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist. Die Höhe des Wertausgleiches richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt. Der Ausgleichsanspruch ist zu verzinzen und nach Lage des einzelnen Falles zu sichern.
- 9.4 Der Verkehrswert von Grundstücken ist nach den Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien-Wert) vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) zu ermitteln. Bei beweglichen Gegenständen (Sachen) ist der Verkehrswert – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen – sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.
- 10 **Sicherung von Rückzahlungsansprüchen**
Rückzahlungsansprüche von mehr als 50000 DM je Vorhaben sind zu sichern durch:
- 10.1 Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe des Zuschusses mit Nebenleistungen von 10% p.a. zugunsten des Landes NW, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, an bereiter Stelle oder
- 10.2 Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- 10.3 Hinterlegung von Wertpapieren.
Dabei sind Zuwendungen, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag – falls er über 50000 DM liegt – zu sichern.
- 11 **Verfahrensrechtliche Vorschriften**
- 11.1 Für die Bewilligung, Abrechnung und für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und die dazugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.
- 11.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, den Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung nach dem in der Anlage beigefügten Muster vorzulegen.
- 11.3 Die Bewilligungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Buchführung, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 11.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 12 **Schlußbestimmung**
- 12.1 Die Richtlinien treten ab sofort in Kraft.
- 12.2 Mein RdErl. v. 24. 10. 1974 (SMBL. NW. 7820) wird aufgehoben.
- Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und, soweit erforderlich, mit dem Landesrechnungshof.

Anlage

Verwendungsnachweis

zum Bewilligungsbescheid des

.....

..... Az.:

(Bewilligungsbehörde)

Empfänger des Zuschusses:

Zweck der Zuwendung:

Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse/Blumen und Zierpflanzen

A. Sachlicher Bericht

1. Darlegung des Gesamtaufwandes, für den der Zuschuß bewilligt wurde:

Die Bau- und Beschaffungskosten betrugen für:

Objekte, für die die Zuwendung gewährt wurde	Netto-Kosten ohne MwSt DM	Brutto-Kosten einschl. MwSt DM
---	---------------------------------	--------------------------------------

2. Eingehende Darstellung der Durchführung der geförderten Maßnahmen, Auftragserteilung, Bauzeiten, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahmen sowie Verwendung des Zuschusses im Rahmen der Gesamtausgaben (z. B. Teilablösung der aufgenommenen Fremdmittel):

**Zahlenmäßige Nachweisung
(Beleg-Verzeichnis)
zum Verwendungsnachweis**

Anmerkung:

Die Eintragung der Ausgaben sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Kosten des Baugrundstücks (nur bei Grundstückskauf)
2. Baukosten und Kosten der Außenanlagen
3. Baunebenkosten
4. Kosten besonderer Betriebseinrichtungen
5. Kosten für bewegliche Maschinen und Geräte

Im Beleg-Verzeichnis sind nur die gezahlten Netto-Rechnungsbeträge ohne Mehrwertsteuer einzutragen. Eingeräumte Rabatte und Skonti sind auch dann vorweg in Abzug zu bringen, wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden.

Beleg-Verzeichnis

Lfd. Nr.	Beleg- Nr.	Datum der Rechnung	Leistungspflichtiger oder Empfänger	Grund der Zahlung Art der Leistung	Netto-Beträge	
					ohne Mehrwertsteuer	DM Pf

Abschluß am

Netto-Investitionskosten ohne Mehrwertsteuer DM

davon bezahlt aus:

Eigenmitteln DM

Kredit DM

Sa. DM

Zur Teilfinanzierung wurde ein Zuschuß von DM bewilligt.
 Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Es wird weiterhin bescheinigt, daß die vorgenannten Ausgaben ausschließlich für die gem. Schreiben des (Bewilligungsbehörde vom Az.:) geförderten Investitionen entstanden sind und erforderlich waren. Als Rechnungsbeträge sind die Netto-Beträge ohne Mehrwertsteuer eingesetzt. Rabatte und sonstige Preisvergünstigungen sind abgezogen.

Prüfungsvermerk der Bauberatungsstelle

Die Richtigkeit der in diesem Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben wird bestätigt.

Die Mittel sind entsprechend dem Bewilligungsbescheid verwendet worden.

....., den , den

.....
 (Unterschrift des Bauberaters)

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschriften
 des Architekten oder
 Bauunternehmers des Zuwendungsempfängers)

7820

**Richtlinien
zur Förderung von Vermarktungseinrichtungen
für Blumen und Zierpflanzen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 15. 4. 1977 – II B 3 – 2310.2 – 2908

1 Verwendungszweck

Zusammenfassung der Produkte sowie Verbesserung der Angebotsstruktur und der Markttransparenz; Anpassung der Produktion und Vermarktung an die Erfordernisse des modernen Marketing; Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger.

2 Zuwendungsberechtigte

Träger von Blumengroßmärkten, Versteigerungen oder andere erstaufnehmenden Vermarktungseinrichtungen der Erzeuger oder des Handels. An den Vermarktungseinrichtungen können Erzeuger, Handelsunternehmen und Gemeinden beteiligt sein. Einzelne Erzeugerbetriebe sind nicht zuwendungsberechtigt.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- 3.1 sich das zu fördernde Vorhaben im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan für die Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen in NW einordnet,
- 3.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens und die Auslastung der geplanten Kapazitäten durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person dargelegt wird,
- 3.3 im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben; die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen,
- 3.4 sich der Antragsteller verpflichtet, mindestens 5 Jahre lang weiteren Interessenten die Nutzung der Vermarktungseinrichtung im Rahmen räumlicher oder technischer Möglichkeiten zu gestatten,
- 3.5 das zu fördernde Vorhaben die Vermarktung überwiegend inländischer Erzeugnisse erwarten läßt.

4 Zuwendungsfähige Ausgaben**4.1 Zuwendungsfähig sind:**

- 4.1.1 Neu- und Ausbau von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen, Ankauf der erforderlichen Grundstücke, Transportfahrzeuge nicht unter 8 t zulässigem Gesamtgewicht;
- 4.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen;
- 4.1.3 die Kosten der Vorplanung.
- 4.2 Die technischen Einrichtungen der Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 umfassen auch die mit der Aufstellung einer EDV-Anlage verbundenen Erstinvestitionen wie Raumklimatisierung, Elektroinstallation und Erstprogrammierung.
- 4.3 Wenn die nach Nrn. 4.1.1 bis 4.2 zuwendungsfähigen Maßnahmen nur zu einem Teil der Vermarktung von Blumen und Zierpflanzen dienen sollen, sind nur die hierauf entfallenden anteiligen Ausgaben zuwendungsfähig.
- 4.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
 - 4.4.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
 - 4.4.2 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
 - 4.4.3 Wohnbauten und Zubehör,
 - 4.4.4 Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Personen- und Personenkombiwagen, Vertriebsfahrzeuge,

4.4.5 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, gewährte Rabatte und Skonti, sonstige Preisnachlässe, Mehrwertsteuer,

4.4.6 Ersatzbeschaffungen, d. h. Ersatz aussonderungsbedürftiger Einrichtungen und Gegenstände bei unveränderter Funktion.

4.5 Erreichen die gesamten zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht die Mindestinvestitionssumme von 0,2 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.1 bzw. 0,1 Mio DM bei Maßnahmen nach 4.1.2, so kann das Vorhaben nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

4.6 Überschreiten die gesamten zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens die Höchstinvestitionssumme von 5 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.1 bzw. 2 Mio DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.2, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestitionssumme überschreitenden Teil der zuwendungsfähigen Projektkosten nicht gefördert werden.

4.7 Förderungsfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch in längstens 5 Jahren durchgeführt sein.

5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, die 25% der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens nicht überschreiten dürfen.

6 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind:

die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte für den Bereich der Absatzeinrichtungen der Erzeuger, das Landesamt für Ernährungswirtschaft NW für den Bereich des Handels.

7 Bewilligung

7.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, für die die Planung und Vorbereitung abgeschlossen sind und für die Vorbescheide über die bauaufsichtliche Genehmigung vorliegen.

7.2 Sachlich begründete Projektänderungen eines bereits bewilligten Gesamtvorhabens bedürfen vor ihrer Inangriffnahme der Einwilligung der Bewilligungsbehörde. Wenn diese Einwilligung nicht beantragt oder versagt wird, bleiben die Änderungen von der Förderung ausgeschlossen.

8 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung, Wertausgleich

8.1 Für den Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung der Zuwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

9 Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze

9.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen,

9.1.1 wenn geförderte Objekte ohne Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von technischen Einrichtungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung, d. h. bei Außerbetriebnahme aufgrund von Verschleiß, Verlust oder innerbetrieblicher Rationalisierung im Sinne von Ziffer 4.1.2 dieser Richtlinien.

9.2 Der Rückforderungsanspruch entfällt,

9.2.1 soweit mit den Zuwendungen Bauten, der Erwerb von Grundstücken oder bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) an;

9.2.2 soweit mit den Zuwendungen Sachen und technische Einrichtungen gefördert worden sind, nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung der

Maschinen und Geräte oder bei Einbauten vom Zeitpunkt der Fertigstellung der betreffenden baulichen Maßnahmen an. Das gilt auch, wenn bei einer Veräußerung vor Ablauf dieser Frist der Veräußerungserlös für die Wiederbeschaffung gleichartiger technischer Einrichtungen verwendet wird;

- 9.2.3 mit jedem Jahr der zweckentsprechenden Nutzung mit 20% bei beweglichen Gegenständen (Sachen) und technischen Einrichtungen, mit 5% bei Gebäuden.

- 9.3 Für Gegenstände und Grundstücke, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, hat der Zuwendungsempfänger für den nach Nr. 9.2.3 sich ergebenden prozentualen Anteil einen Wertausgleich zu leisten, wenn Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden oder wenn über sie verfügt wird oder wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist. Die Höhe des Wertausgleiches richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt. Der Ausgleichsanspruch ist zu verzinsen und nach Lage des einzelnen Falles zu sichern.

- 9.4 Der Verkehrswert von Grundstücken ist nach den Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien-Wert) vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) zu ermitteln. Bei beweglichen Gegenständen (Sachen) ist der Verkehrswert – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen – sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

10 Sicherung von Rückzahlungsansprüchen

Rückzahlungsansprüche von mehr als 50000 DM je Vorhaben sind zu sichern durch:

- 10.1 Eintragung einer brieflosen Grundschild in Höhe des Zuschusses mit Nebenleistungen von 10% p.a. zugun-

sten des Landes NW, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, an bereiter Stelle oder

- 10.2 Erbringung einer Bankbürgschaft oder

- 10.3 Hinterlegung von Wertpapieren.

Dabei sind Zuwendungen, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag – falls er über 50000 DM liegt – zu sichern.

11 Verfahrensrechtliche Vorschriften

- 11.1 Für die Bewilligung, Abrechnung und für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und die dazugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

- 11.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, den Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung nach dem in der Anlage beigefügten Muster vorzulegen.

Anlage

- 11.3 Die Bewilligungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Buchführung, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

- 11.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

12 Schlußbestimmung

- 12.1 Die Richtlinien treten ab sofort in Kraft.

- 12.2 Mein RdErl. v. 24. 10. 1974 (SMBL. NW. 7820) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und, soweit erforderlich, mit dem Landesrechnungshof.

Verwendungsnachweis

zum Bewilligungsbescheid des

.....

..... Az.:

(Bewilligungsbehörde)

Empfänger des Zuschusses:

Zweck der Zuwendung:

Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse/Blumen und Zierpflanzen

A. Sachlicher Bericht

1. Darlegung des Gesamtaufwandes, für den der Zuschuß bewilligt wurde:

Die Bau- und Beschaffungskosten betrugen für:

Objekte, für die die Zuwendung gewährt wurde	Netto-Kosten ohne MwSt DM	Brutto-Kosten einschl. MwSt DM
---	---------------------------------	--------------------------------------

2. Eingehende Darstellung der Durchführung der geförderten Maßnahmen, Auftragserteilung, Bauzeiten, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahmen sowie Verwendung des Zuschusses im Rahmen der Gesamtausgaben (z. B. Teilablösung der aufgenommenen Fremdmittel):

**Zahlenmäßige Nachweisung
(Beleg-Verzeichnis)
zum Verwendungsnachweis**

Anmerkung:

Die Eintragung der Ausgaben sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Kosten des Baugrundstücks (nur bei Grundstückskauf)
2. Baukosten und Kosten der Außenanlagen
3. Baunebenkosten
4. Kosten besonderer Betriebseinrichtungen
5. Kosten für bewegliche Maschinen und Geräte

Im Beleg-Verzeichnis sind nur die gezahlten Netto-Rechnungsbeträge ohne Mehrwertsteuer einzutragen. Eingeräumte Rabatte und Skonti sind auch dann vorweg in Abzug zu bringen, wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden.

Beleg-Verzeichnis

Lfd. Nr.	Beleg-Nr.	Datum der Rechnung	Leistungspflichtiger oder Empfänger	Grund der Zahlung Art der Leistung	Netto-Beträge ohne Mehrwertsteuer	
					DM	Pf

Abschluß am

Netto-Investitionskosten ohne Mehrwertsteuer DM

davon bezahlt aus:

Eigenmitteln DM

Kredit DM

Sa. DM

Zur Teilfinanzierung wurde ein Zuschuß von DM bewilligt.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Es wird weiterhin bescheinigt, daß die vorgenannten Ausgaben ausschließlich für die gem. Schreiben des (Bewilligungsbehörde vom Az.:) geförderten Investitionen entstanden sind und erforderlich waren. Als Rechnungsbeträge sind die Netto-Beträge ohne Mehrwertsteuer eingesetzt. Rabatte und sonstige Preisvergünstigungen sind abgezogen.

Prüfungsvermerk der Bauberatungsstelle

Die Richtigkeit der in diesem Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben wird bestätigt.

Die Mittel sind entsprechend dem Bewilligungsbescheid verwendet worden.

..... den den

.....
(Unterschrift des Bauberaters)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschriften
des Architekten oder
Bauunternehmers)

.....
des Zuwendungsempfängers

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.